



SR-Nummer: 800.1

Betreuungsverordnung

1. August 2026

- An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 festgesetzt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	3
Art. 1 Zweck	3
II. Angebot und Organisation	3
1. Grundangebot	3
Art. 2 Angebote	3
Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote	3
2. Angebot für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	3
Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf	3
3. Bedarf und Angebotsmenge	4
Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge	4
4. Organisation	4
Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit	4
5. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle	4
6. Qualität der Angebote	4
Art. 8 Qualitätsanforderungen	4
III. Finanzierung	5
7. Grundsatz	5
Art. 9 Träger der Kosten	5
Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen	5
Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern	5
Art. 12 Berechnung der Betreuungsgutschriften	6
8. Massgebendes Einkommen	7
Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen	7
Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung	7
9. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse	7
Art. 15 Inkrafttreten	7
Art. 16 Aufhebung anderer Beschlüsse	7

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt das Angebot, die Organisation und die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (FeKB) gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie der schulergänzenden Betreuung (SeB) gemäss Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG).

II. Angebot und Organisation

1. Grundangebot

Art. 2 Angebote

In der Gemeinde Thalwil bestehen die folgenden Angebote:

- a) Familienergänzende Kinderbetreuung (FeKB):
 - Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter
 - Tagesfamilien für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen
- b) Schulergänzende Betreuung (SeB):
Betreuung für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe
- c) Jugendarbeit (JAT):
Mittagstreff für Jugendliche in der Oberstufe

Art. 3 Zeitliche Verfügbarkeit der Angebote

- ¹ Das Angebot der FeKB steht grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung. Es richtet sich nach den individuellen Betriebszeiten der Institutionen mit allfälligen Betriebsferien und den Verfügbarkeiten der Tagesfamilien.
- ² Das Angebot der SeB steht während der Schulwochen mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestöffnungszeit zur Verfügung. Die Institutionen können längere Öffnungszeiten und Ferienbetreuung anbieten.
- ³ Das Angebot der JAT (Mittagstreff) steht während der Schulwochen zur Verfügung.

2. Angebot für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

Art. 4 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf

- ¹ Kinder mit Behinderungen sind durch körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen in alltäglichen Tätigkeiten, der Pflege sozialer Kontakte sowie der selbstständigen Fortbewegung eingeschränkt. Für die Betreuung und Unterstützung ihrer Entwicklung haben sie einen erhöhten Betreuungsbedarf.
- ² Das Angebot der FeKB, SeB und JAT ist grundsätzlich auf Kinder ohne erhöhten Betreuungsbedarf ausgerichtet. Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde adäquate Betreuungslösungen abzuklären.
- ³ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter ist das DLZ Soziales zuständig. Es übernimmt die Koordination der Anfragen, Abklärungen und Finanzierung und ist Anlaufstelle für Betreuungseinrichtungen.

- ⁴ Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Schulalter ist das DLZ Bildung zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Sonderschulung gemäss Volksschulgesetz (VSG).

3. Bedarf und Angebotsmenge

Art. 5 Bedarf und Planung der Angebotsmenge

- ¹ Die Angebotsmenge der Kindertagesstätten (Kitas) und der Tagesfamilien hängt von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Kitaplätze respektive Familien ab. Die Gemeinde kann Massnahmen ergreifen, um ein ausreichendes Angebot an Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten.
- ² Das DLZ Bildung ermittelt den Bedarf nach schulergänzender Betreuung regelmässig und stellt ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.
- ³ Der Mittagstreff wird so organisiert, dass der angemeldete Bedarf flexibel gedeckt werden kann.
- ⁴ Weitere Instrumente zur Bedarfserhebung werden situativ entwickelt und eingesetzt, wobei insbesondere auf die systematische Erfassung und Auswertung von Kennzahlen abgestellt wird.

4. Organisation

Art. 6 Trägerschaft der Angebote und Zuständigkeit

- ¹ Die Leistungen im Bereich der FeKB werden in der Regel von privaten Institutionen erbracht.
- ² Die Angebote der SeB werden durch das DLZ Bildung oder private Institutionen geführt.
- ³ Der Mittagstreff ist ein integraler Bestandteil der JAT, die vom DLZ Soziales geführt wird.

5. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7 Beratung, Anmeldung und Anlaufstelle

- ¹ Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge (in der Folge «Eltern») mit Betreuungsbedarf für ihre Kinder die notwendige Beratung erhalten und über den Anmeldungsprozess informiert werden.
- ² Sie kann zu diesem Zweck eine Anlaufstelle führen oder die Führung einer solchen mittels Leistungsvereinbarung einer Organisation übertragen.

6. Qualität der Angebote

Art. 8 Qualitätsanforderungen

- ¹ Die angestrebte Qualität der Angebote richtet sich nach den gesetzlichen und fachlichen Grundlagen.

- ² Für die FeKB und die SeB gelten die Qualitätsanforderungen gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben.
- ³ Die Schulpflege kann erweiterte Qualitätsanforderungen für die gemeindeeigene SeB erlassen.
- ⁴ Die Qualitätsanforderungen der JAT (Mittagstreff) werden durch das DLZ Soziales bestimmt.

III. Finanzierung

7. Grundsatz

Art. 9 Träger der Kosten

- ¹ Der Zugang zu den Dienstleistungen gemäss Art. 2 soll allen Familien in Thalwil offenstehen, unabhängig von deren finanzieller Situation. Dies mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf sowie die Chancengerechtigkeit zu fördern.
- ² Die Kosten werden primär von den Nutzenden getragen. Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Thalwil, die die Betreuungskosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht allein tragen können, werden finanziell unterstützt.
- ³ Die Gemeinde Thalwil beteiligt sich an den Kosten im Sinne einer Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutschriften. Träger der Kosten für die Ausrichtung der Betreuungsgutschriften für Kinder im Vorschulalter ist das DLZ Soziales. Für Kinder im Kindergarten, in der Unter- und in der Mittelstufe ist das DLZ Bildung Kostenträger.
- ⁴ Die Gemeinde beteiligt sich zudem an den Kosten der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuung, die aufgrund des gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Auftrags der Gemeinde entstehen, in Form einer Objektfinanzierung. Das DLZ Bildung ist Kostenträger.
- ⁵ Die Tarife des Mittagstreffs der JAT werden nicht subventioniert. Die Tarife decken die Kosten, die für die Mahlzeiten anfallen. Die Betreuungskosten werden über die JAT finanziert.

Art. 10 Subventionsberechtigte Institutionen

Betreuungsgutschriften können bei Institutionen eingelöst werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die private Institution, ausgenommen die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine von der Gemeinde Thalwil ausgestellte Betriebsbewilligung. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen.
- b) Die private Institution, inklusive die Tagesfamilienorganisation, verfügt über eine Anerkennungsvereinbarung mit der Gemeinde.
- c) Für private Institutionen ausserhalb der Gemeinde Thalwil gelten die Bestimmungen gemäss lit. a) und lit. b) sinngemäss, in jedem Fall aber die Bestimmungen gemäss den jeweiligen kantonalen und kommunalen Vorgaben.

Art. 11 Anspruchsberechtigung der Eltern

- ¹ Anspruch auf Betreuungsgutschriften haben Eltern sowie Pflegeeltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil und mit einem Kind respektive Pflegekind, das ein Betreuungsangebot der FeKB oder SeB in Anspruch nimmt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Vorliegen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung durch:
 - zwei Elternteile von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehenden Elternteil und Person, mit der eine faktische Lebensgemeinschaft im Sinne der Rechtsprechung geführt wird von mindestens 120 Prozent oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 Prozent.
 - b) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Eltern, die nicht älter als zwei Jahre ist, oder – falls nicht vorhanden – ein gegenwärtiger Einkommens- und Vermögensnachweis.
 - c) Das massgebende Einkommen der Eltern übersteigt die vom Gemeinderat festgelegte Obergrenze nicht.
- ² Die Gemeinde ist befugt, in folgenden, begründeten Ausnahmefällen auch Eltern Betreuungsgutschriften abzugeben, welche die vorgegebenen Voraussetzungen gemäss diesem Artikel nicht vollständig erfüllen:
- a) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - b) physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder
 - c) Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - d) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage oder
 - e) zur (Re-)Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt.
- ³ Der Gemeinderat kann das Weitere im Subventionsreglement regeln.

Art. 12

Berechnung der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe des Betrags der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 13 und 14 und wird nach dem folgenden System ausgerichtet:
 - a) Bis zu einem minimalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden nur einen Mindestbetrag der vollen Tarife.
 - b) Ab einem maximalen massgebenden Einkommen bezahlen die Leistungsbeziehenden die vollen Tarife.
 - c) Zwischen dem minimalen und maximalen massgebenden Einkommen verlaufen die Beträge der Betreuungsgutschriften linear.
- ² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Werte im Subventionsreglement fest.
- ³ Für Familien mit mehreren Kindern, die Betreuungsangebote nutzen, wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

8. Massgebendes Einkommen

Art. 13 Berücksichtigtes Einkommen

- ¹ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden das Einkommen und das Vermögen der Eltern berücksichtigt.
- ² Bei unverheirateten Paaren wird das massgebende Einkommen addiert:
 - a) für gemeinsame Kinder oder
 - b) wenn sie seit mehr als zwei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft führen.
- ³ Bei Pflegekindern gilt das Einkommen und Vermögen der Herkunftsfamilie als Bemessungsgrundlage.
- ⁴ Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen desjenigen Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.

Art. 14 Berechnungsbasis und Vermögensanrechnung

- ¹ Das massgebende Einkommen wird auf der Basis des steuerbaren Einkommens (Steuererklärung: Ziff. 25 der Steuererklärung: Steuerbares Einkommen gesamt) berechnet.
- ² Zusätzlich kann ein Prozentsatz des steuerbaren Vermögens (Ziff. 35 der Steuererklärung: Steuerbares Vermögen gesamt) als Einkommen angerechnet werden. Der Gemeinderat regelt die Details.
- ³ Für Quellensteuerpflichtige legt der Gemeinderat die für die Berechnung anzuwendende Basis fest.

9. Inkrafttreten und Aufhebung anderer Beschlüsse

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Betreuungsverordnung vom 1. Januar 2016 und tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft.

Art. 16 Aufhebung anderer Beschlüsse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle der neuen Rechtsgrundlage widersprechenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster